

1. Für Familienfeiern von Einwohnern

Mit den Orten: Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode, Sickte und Volzum

Gemeinderecht Nr. 840-2

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Apelnstedt der Gemeinde Sickte

(geändert durch Euroglättungssatzung - €-GläS -, Artikel 2 mit Wirkung vom 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 29.11.1993 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Apelnstedt und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben.

a) Deele

	٠.	aus der Gemeinde Sickte	10,00 €
	2.	Für Familienfeiern für Einwohner außerhalb der Gemeinde Sickte	25,00 €
	3.	Für gewerbliche Nutzung für Nutzer innerhalb und außerhalb der Gemeinde Sickte	25,00 €
b)	Kle	einer Saal	
	1.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen von Vereinen innerhalb der Gemeinde Sickte	50,00 €
	2.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen für Vereine außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €
	3.	Für Familienfeiern von Nutzern innerhalb der Gemeinde Sickte	50,00 €
	4.	Für Familienfeiern von Nutzern außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €
	5.	Für gewerbliche Nutzung von Nutzern innerhalb und außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €

...

Gemeinde Sickte - 2 -

c) Großer Saal

	1.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen von Vereinen innerhalb der Gemeinde Sickte	50,00€
	2.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen für Vereine außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €
	3.	Für Familienfeiern von Nutzern innerhalb der Gemeinde Sickte	50,00 €
	4.	Für Familienfeiern von Nutzern außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €
	4.	Für gewerbliche Nutzung von Nutzern innerhalb und außerhalb der Gemeinde Sickte	125,00 €
d)	Ko	mplettes Haus	
	1.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen von Vereinen innerhalb der Gemeinde Sickte	100,00 €
	2.	Für Vereinsvergnügungen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen für Vereine außerhalb der Gemeinde Sickte	250,00 €
	3.	Für Familienfeiern von Nutzern innerhalb der Gemeinde Sickte	100,00 €
	4.	Für Familienfeiern von Nutzern außerhalb der Gemeinde Sickte	250,00 €
	5.	Für gewerbliche Nutzung von Nutzern innerhalb und außerhalb der Gemeinde Sickte	250,00 €
e)	<u>Te</u>	lefonbenutzung	
	Fü	r die Benutzung des Telefons – je Gebühreneinheit	0,25 €

§ 2

Für turnusgemäße Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen wie z.B. Feuerwehr, Seniorenkreis, Bürgerverein oder z.B. Sickter Ratsgremien entstehen keine Benutzungsgebühren, wenn die zur Verfügung gestellten Getränke in Anspruch genommen werden und darüber abgerechnet wird. Werden bei dieser Abrechnungsart zusätzlich Getränke (z.B. Flaschen) mitgebracht, so ist bei Verzehr ein sog. Korkgeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Für besondere Veranstaltungen und nicht Aufgeführtes trifft der Verwaltungsausschuss Vereinbarungen.

...

Gemeinde Sickte - 3 -

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sickte, den 30.11.1993

L. S.

gez. (Lorenz) Bürgermeister gez. (Przemus) Gemeindedirektor